

# § 5 W-SZ

W-SZ - Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Ein Widerruf der nach § 1 oder § 2 erfolgten Zuweisung durch die Gemeinde Wien bedarf der Zustimmung des Bediensteten.

In Kraft seit 01.09.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)